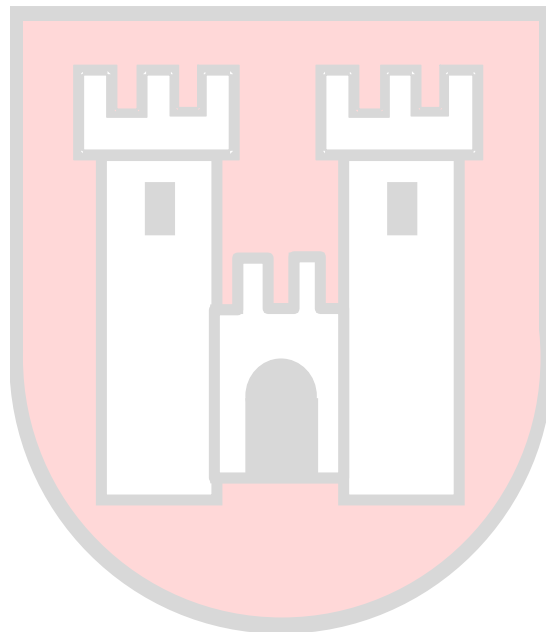


Verordnung über die Berechtigungsre- gelung GERES



01.01.2017

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Verordnung der Einwohnergemeinde Wimmis über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Wimmis**,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Wimmis* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Wimmis* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Wimmis	
1.1	Gemeindeverwalter/in	2 und 2a
1.2	Gemeindeverwalter-Stv.	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende Einwohner- und/oder Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wimmis	
2.1	Gemeindeverwalter	3
2.2	Gemeindeverwalter-Stv.	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.4	Lernende Steuerbüro	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Wimmis* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeverwalter/in
- b Gemeindeverwalter-Stv.
- c EDV-Verantwortliche

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wimmis, 21.03.2017

Namens des Gemeinderates

Barbara Josi Beat Schneider
Die Präsidentin Der Sekretär